

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Julius Walther
Zimmer 505
T: +49(0)421 361 15643
F: +49(0)421 496 15643

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
023-1

Bremen, 01.08.2019

Rundschreiben Nr. 04/2019

Umsetzung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung bei holzhaltigen Baustoffen: Verwendung der Formblätter 248 und 248HB – Holzprodukte Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit **Rundschreiben Nr. 3/2019** informierten wir Sie über Inhalt und Anwendung der neugefassten Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung. Danach fallen unter den Begriff der Holzwaren nach der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung auch holzhaltige Baustoffe, siehe Rundschreiben Nr. 3/2019, Seite 2. Das Rundschreiben 3/2019 sieht die Nutzung der Formblätter 249HB und 250HB (Holzwaren) vor, um die Vorschriften der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung umzusetzen.

Werden bei einer Baumaßnahme Holzprodukte verwendet¹ ist gemäß dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) zugleich das Formblatt 248 (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) zu nutzen. Dieses Formblatt sieht ebenfalls Herkunftsnachweise (FSC-Kennzeichen bzw. PEFC-Siegel oder vergleichbarer Einzelnachweis) vor und entspricht diesbezüglich auch den Anforderungen der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung. Um hieraus resultierende Überschneidungen und etwaige Widersprüche zu vermeiden und weiteren Aufwand für die Bieter zu reduzieren, wird ein spezielles **Formblatt 248HB – Holzprodukte Baumaßnahmen** eingeführt. Dieses hat den identischen Anwendungsbereich wie das Formblatt 248 (siehe Fußnote) und verweist auf die – aufgrund des Bundesformulars ohnehin – vom Bieter vorzulegenden Nachweise.

¹ Einbau von Holzprodukten oder Holzbauteilen bzw. Anlieferung von Holzprodukten / Holzbauteilen.

- ➔ Abweichend von dem in Ziffer III. 1. des Rundschreibens Nr. 3/2019, Seite 3-4 beschriebenen Vorgehen erfolgt die Umsetzung der Vorgaben der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung in Bezug auf die Verwendung von Holzprodukten bei Baumaßnahmen künftig ausschließlich durch die Verwendung
- des **Formblattes 248**
und zusätzlich
 - des **Formblatts 248HB – Holzprodukte Baumaßnahmen** (Zusätzliche Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO", siehe **Anlage 1 (NEU!)**).
 - Die Formblätter werden den Vergabeunterlagen beigelegt, vom Auftraggeber ist nichts auszufüllen.
 - Bei der Verwendung der Vollversion des Vergabemanagers ist nur das **Formblatt 248HB – Holzprodukte Baumaßnahmen** beizufügen. **Das Formblatt 248** ist bereits in der Software hinterlegt.
- ➔ Die **Formblätter 249HB** (Zusätzliche Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO") und **250HB – Holzwaren** (Angaben zum Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO") sind für den Einsatz von Holzprodukten bei Baumaßnahmen **nicht** mehr zu nutzen.
- ➔ Werden sonstige Holzwaren und andere holzhaltige Produkte (z.B. Schreibtische) im Rahmen von Liefer-/Dienstleistungsaufträgen beschafft, sind weiterhin die Formblätter 249HB und 250HB (Holzwaren), wie in Ziffer III. 1. des Rundschreibens Nr. 3/2019, Seite 3-4 beschrieben, zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stephan Slopinski

Anlagen:

Formblatt 248HB – Holzprodukte Baumaßnahmen (Zusätzliche Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO").